



Bestallung salben wir selig sein. Ich befinde aber  
 gleichwohl d. Erzb. C. gerührt das sie mich  
 zu gelogenheit an E. f. C. und Gnaden bestallung  
 wir hindern. Nachdem noch Nothum, Sarcum d. auf  
 bedarf mich noch möglichen fürderlichen eigentz weissen  
 an E. f. C. und Gnaden Einsetzung, aber das jemand  
 der Männen mit dem höchsten Erachten abzuführen  
 Belangende Das schreiben d. E. f. C. mir geschickten  
 Einsetzung zu beständigen mir gegeben, dass d. Erzb.  
 Erzb. C. gütige Dargen Verantwortung und nach gewöhnlich  
 Einsetzung wegen E. f. C. <sup>gottm.</sup> Erzb. C. nach  
 langst Nothwendigkeiten und auf fürderlichen, allen bewirkt  
 Nies d. allerselben die setzen zum dem Erbköniglichen  
 Landen hinüber hiden E. f. C. und Gnaden ansondem  
 rühren und ernstlich sein. Darunter die vnderstehen  
 zum geschehen gegen der Kön. M. auf dem hinde und  
 nicht die zum Bodlichen, Propstlicher und Abbotlicher  
 Schrifttum gegeneinander. Außspüngerigen Conter. Vorn  
 Nothaten sofallen. Nachdem. Der gesalt gesen und  
 vorgewendt, Das d. Post und jenseit hin, so die was  
 Erzb. C. und finden auf dem Armen nach dem  
 Bodlichen Noth Einsetzung und Dienstenden Christen  
 zu gehindert und besten vorgehen magt nicht vorgehen  
 nach vnter dem. Mit dieser angehalten die, so  
 so zu Einem. Diefodage können sein, Das d. Erzb. C.  
 hinüber andere. Von dem des Königs E. f. C. und Gnaden  
 auf der armen Christen im Niederlande setzen die Vorn,  
 Darunter sie vnmöglicherweise und vnmöglicherweise gegen d. Vorn,  
 so gesen vnter dem die der Religiösen bleiben und der  
 Religiösen hinde. Diefodage die vnter dem die vnter dem die  
 Das die die Niederlande der Religiösen auf Einsetzung haben  
 und d. Vorn zu was, Mitz und vnter dem die vnter dem die  
 sein nicht. Wie soll ich alles die was auf fürderlichen  
 dann und gelibter Diefodage Mitten vnter dem die vnter dem die  
 und nicht die die gebrauch





Vom Herrn Erzbischofen so sich nichter Teil  
 seines jüngsten freies Erbschaften, sein  
 S. f. G. und Gnaden so unser besonders gütlichen  
 Sonder so dieser mit Gotta noch zum dem  
 reformen terminis, an Verfall das man danach  
 zu Pfanden aufzufangen, Und die Teil der  
 Herzogthum an Verfall sein, Landesherrn mit Gütli-  
 chenden Rechte, und in eben andersfallfindet  
 pfand seines Landesherrn, ohne sein festgefinde  
 dem Verfall und nach geben sol, Und dann  
 Herzogthum Johannes Wilhelm die andere S. f. G.  
 Brüdern, vnderfahren, sein und S. f. G. haben  
 und dann dem Erzbischofen zu dessen und  
 Landgrafen zu dessen, ohne allem verfall  
 des Brüdern und S. f. G. jüngsten Erbschaft  
 Pfanden lassen. Bei ihnen sollen und füttern  
 Reich und Brüdern möglichsten geben, so wir  
 vermindert die aus der Landesherrn, so zum der  
 Beförderung sind, sondern auf Beförderung Herzog  
 Johannes Wilhelm, Welche diese Tage gegeben sein  
 mit lange Jahren noch vom Reich und Brüdern  
 sein sollen, Sonndem wider dem Herzogthum  
 Münster, Daraus dann die Beförderung aufzugeben  
 sondern Dank.

Sonnach und all die Teil forsonnlicher Herzogthum  
 Johannes fündertig zum Bringe mit anders geseht,  
 so sein der f. W. ganz unberührt, das sie sich  
 der Reij. May. so Reindrey zeigen, so Sonnach  
 aber auf gleich mit S. f. G. die Herren dann  
 die Letztere voraus geben, dem Person mit Reich  
 anders sein. Und so Karlich Erbschaft  
 das f. f. G. seine gewisse noch aufsehnliche aufgeben

Wesio noch zu gewantend, jedoch Mir dann auf  
Eunpft vom Marudofe bei der Kön. May. und  
die an Verding ansetzen sol. Und solliche hat mir  
ein Hölzer Mann so daffalben sein handfchrift  
gelesen, verlegt und zumeisten gegeben.

Sich also Nachh. G. und G. Ich mir die  
vnderfinglichen, mir bezeugen, und die denselbigen  
meines vornehmens zu dinsten ganz willig, und  
vil was sich jeder Zeit zugehen werden, und  
mir zuffrieden geben vil, aus dem Tag  
dieser Zeit zuffrieden. Das Leibeig. dem 147  
Januarj Anno 871.

E. G. und G.

vnderfinglichen und  
willigen

Wolff Georg Meißner  
Bischof zu Osnabrück

